



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 365-366)**
Titel **Verordnung über die Zuständigkeit im
Übertretungsstrafrecht des Bundes (Änderung)**
Ordnungsnummer **321.1**
Datum 20.03.1996

[S. 365] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes vom 12. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2. Zur Untersuchung und Beurteilung sind ausschliesslich die Statthalterämter zuständig:

lit. a unverändert,

b) wenn eine Übertretung mit einer Mindeststrafe bedroht ist, welche die Strafbefugnis des Gemeinderates gemäss §§ 333 und 334 der Strafprozessordnung übersteigt.

§ 3. In den übrigen Fällen sind, unter Vorbehalt von § 5, zur Untersuchung und Beurteilung zuständig:

a) die Gemeinderäte im Rahmen ihrer Strafbefugnis für die Übertretung von Ziff. 1–5 unverändert;

ausgenommen von der Befugnis der Gemeinderäte gemäss den Ziffern 3–5 sind alle Übertretungen, die im Bereich von Autobahnen, Autostrassen sowie deren Nebenanlagen und signalisierten Anschlüssen begangen werden;

lit. b unverändert.

§ 5. Für das Gebiet der Städte Zürich und Winterthur sind zur Untersuchung und Beurteilung zuständig:

a) ausschliesslich die Statthalterämter für die Übertretung von Vorschriften über Ziffer 1 wird aufgehoben,
Ziffer 2–6 unverändert.

b) die Stadträte im Rahmen ihrer Strafbefugnis für alle übrigen Übertretungen.

§ 7. Hält die für die Untersuchung und Beurteilung einer Übertretung zuständige Gemeindebehörde eine ihre Kompetenz übersteigende Busse oder eine Haftstrafe für angemessen, so überweist sie den Fall an das Statthalteramt.

II. Diese Änderung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Homberger

Der Staatsschreiber:
Husi



[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]